

## Bekanntmachung

### Hinweis auf Widerspruchsrecht bei der regelmäßigen Übermittlung von Meldedaten

- Mit dem **01.11.2015** ist das **neue Bundesmeldegesetz (BMG)** in Kraft getreten, welches das bisherige Melderechtsrahmengesetz sowie das Bayerische Meldegesetz abgelöst hat, und einheitlich für die Bundesrepublik Deutschland gilt.
- Folgende regelmäßige Übermittlungen sind im Bundesmeldegesetz (BMG) verankert, bei denen ein **Widerspruchsrecht** besteht:

- **Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften - § 42 BMG**

Das Melderecht sieht vor, dass die Meldebehörde unter bestimmten Voraussetzungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln darf. Der Datenumfang, sowie welche Personen als Familienangehörige gelten, ist konkret in § 42 Abs. 1 bis 3 BMG geregelt. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die gesetzlichen Regularien können Sie vor Ort im Rathaus einsehen.

- **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen - § 50 Abs. 1 und 5 BMG**

In Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene dürfen bis zu sechs Monate vor der Wahl oder Abstimmung unter bestimmten Voraussetzungen seitens der Meldebehörde folgende Daten zu Gruppen von Wahlberechtigten an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zur Wahlwerbung übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
3. Doktorgrad,
4. derzeitige Anschriften,
5. ggf. die Tatsache des Versterbens.

- **Mandatsträger, Presse und Rundfunk - § 50 Abs. 2 und 5 BMG**

Auf Verlangen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen folgende Daten über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern seitens der Meldebehörde an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk übermittelt werden:

1. Familienname
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift,
5. Datum und Art des Jubiläums.

• **Adressbuchverlage - § 50 Abs. 3 und 5 BMG**

Es dürfen zur Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) folgende Daten zu volljährigen Einwohnern übermittelt werden:

1. Familienname
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. derzeitige Anschriften.

**Sollten Übermittlungen an bestimmte oder alle Empfänger nicht gewünscht sein, können Sie in unserem Bürgerservicebüro (BSB) gebührenfrei eine Übermittlungssperre ins Melderegister eintragen lassen. Sie können zu den üblichen Öffnungszeiten in das Bürgerservicebüro kommen und das entsprechende Antragsformular mitnehmen. Der Antrag bedarf keiner Begründung und ist von keinen Voraussetzungen abhängig.**

**Alternativ können Sie eine Übermittlungssperre auch online über unser Bürger-Service-Portal auf der Homepage der Gemeinde Röttenbach unter der Rubrik „Übermittlungssperren“ (bei „Gemeinde“ und „online erledigen“) einrichten lassen. Hier der direkte Link:**

**<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/roettenbachberl>**

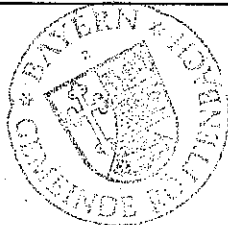
**Ist kein Widerspruch eingetragen, werden die Daten übermittelt.**

**Die Übermittlungssperre wird nur bei der Gemeinde eingetragen, bei der Sie der Datenübermittlung widersprochen haben. Wenn Sie mehrere Wohnungen haben und eine Datenübermittlung für alle Wohnungen ausschließen wollen, müssen Sie bei allen Gemeinden, in denen Sie einen Wohnsitz haben, der Datenübermittlung widersprechen.**

**Die Datenübermittlungssperren gelten bis auf Widerruf und müssen nicht verlängert werden.**

Röttenbach, 12.01.2026

gez. i.A. Müller



**i.A. Müller – Geschäftsleitung  
Gemeinde Röttenbach, Ringstraße 46, 91341 Röttenbach**

**Bei Rückfragen hilft Ihnen Ihr BSB-Team gerne weiter**

**Anfragen per Telefon: 09195/94 90 44**

**Anfragen per Fax: 09195/94 90 45**